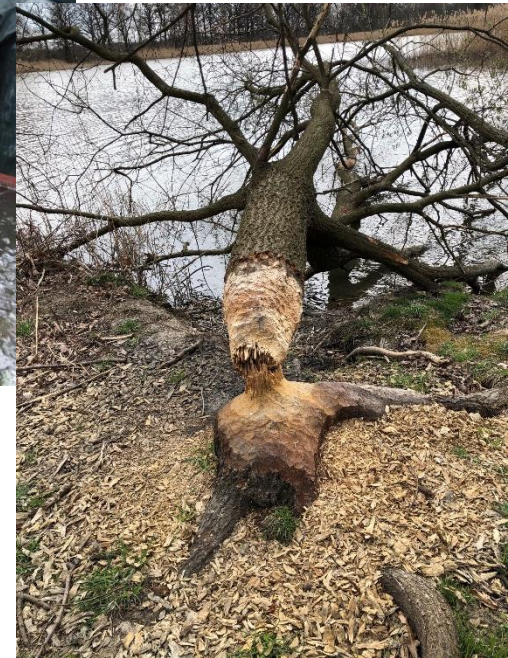


Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz TWN/2023, Teil A- EMFAF



Maßnahmen TWN

Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für Teichlebensräume

Finanzierung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) – insges. 16,4 Mio. EUR*)

Finanzierung aus der GAK
(ca. 400 TEUR jährlich)

T 1 Teichpflege

T 2 ohne Ertragsvorgabe
Artenschutz und Lebensräume,
Teichbodenvegetation,
Brutteiche

T 3 ZIELERTRAG
T 3a ohne Raubfischbesatz
T 3b ohne Welsbesatz

T bio Biokarpfen
T bio a in Kombination mit T 2
T bio b in Kombination mit T 3

T 4a Naturschutzteiche nur mit Friedfisch-
besatz

T 4b Naturschutzteiche ohne Fischbesatz

T 4c Naturschutzteiche – Dauerstau

T 4d Naturschutzteiche - Molche

Allgemeine Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen FRL TWN

I Begünstigte - EMFAF-Maßnahmen:

- Aquakulturunternehmen, die nach § 68a des Agrarstatistikgesetzes auskunftspflichtig sind, unbeschadet der gewählten Rechtsform

Verpflichtung erwächst aus der Zielstellung des EMFAF und des Nationalen Strategieplans Aquakultur

I Begünstigte - GAK-Maßnahmen:

- Aquakulturunternehmen*) (siehe oben) und Nicht-Aquakulturunternehmen

*) nur T4b, T4c und T4d

Rechtsgrundlagen, Zielstellung

- **EMFAF-VO, Priorität 2:** Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union
- Der **NASTAQ** (Nationaler Strategieplan Aquakultur) 2021-2030 für Deutschland hat die „Erhaltung von Teichlandschaften und Wiederinbetriebnahme brachliegender Teiche als spezielle Form der Aquakultur mit ihrer typischen extensiven Wirtschaftsweise und ihrer Doppelfunktion für Fischwirtschaft und Gemeinwohl (Naturschutz, Landschaftsbild, Wasserhaushalt)“ festgelegt.
- **Biodiversitätsstrategie:** die Lebensgemeinschaften der Teiche in ihrer Vielfalt sollen erhalten und verbessert sowie für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten ein guter Erhaltungszustand erreicht werden.
- Anpassung des Programms an den **Klimawandel**

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Neu sind Maßnahmen zur Klimaanpassung, wie z.B. ein **flexibleres Stauregime**, **Schilfschnitt** und **Sömmerung**, um die Teiche bei zunehmender Trockenheit wassersparender bewirtschaften zu können.

Die Förderung **Biokarpfenproduktion** wird über eine eigene Intervention, kombinierbar mit den Maßnahmen der naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung umgesetzt und wird durch Zuschuss zu den höheren Aufwendungen für Futter und Satzfisher unterstützt.

Allgemeine Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen FRL TWN

- für Aquakulturunternehmen: Nachweis durch Bestätigung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen über die Auskunftspflichtung gemäß § 68a des Agrarstatistikgesetzes
- Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten
- kein Bau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen)
- **Neu:** dauerhafte Erhaltung der Teichnutzfläche (**überwiegender Anteil offener Wasserflächen**) bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrichtgürtels bei Maßnahmen T 1, T 2, T 3 bzw. dauerhafte Erhaltung der Teichfläche (mind. 25 Prozent Anteil offener Wasserfläche) bei T 4
- Führen schlagbezogener Angaben **in digitaler Form**

Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft

T 1 - Teichpflege

Zielstellung:

Schutz und Erhalt von Teichlandschaften mit ihrer typischen Bewirtschaftung und ihrer Doppelfunktion für Fischwirtschaft und Gemeinwohl (Naturschutz, Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Wasserhaushalt) durch die Förderung von Teichpflegearbeiten.

Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft

T 1 - Teichpflege,

Förderverpflichtungen:

- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten
- Nachweis der Bewirtschaftung für einen Mindestertrag von ca. 150 kg Nutzfische je ha Schlagfläche
- keine Düngung mit Gülle bei Flächen mit Schutzstatus (Fauna- Flora-Habitat- und Europäische Vogelschutzgebiete (Natura2000-Gebiete), Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmäler, Biosphärenreservat, Nationalpark, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne § 30 BNatSchG.
- Mindestschlaggröße: $\geq 0,1$ ha, je Schlag werden Flächen bis zu 20 ha gefördert

Zuwendungsbetrag 205 EURO/ha für die ersten 20 ha je Schlag

Kalkulation: Mehraufwand Schilfschnitt, Mehraufwand Pflege- und Sicherungsmaßnahmen durch Termin- und Geräte-Vorgaben

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für Teichlebensräume

I Fördervoraussetzungen:

- I kein Bau von Stegen und Zäunen*) im Uferbereich sowie auf Teichdämmen
- I keine Wassergeflügelhaltung (einschließlich keine Einrichtungen für entsprechende Tierhaltung und Fütterung)
- I keine gewerblichen Freizeitaktivitäten (z.B. öffentliche Einrichtung für Baden, Bootfahren) auf Teichfeldblöcken bis 50 ha
- I keine Angelteiche
- I Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation

*) Zäune, zum Schutz vor Prädatoren (z.B. Otterzäune), nach Abstimmung mit der Naturschutzfachbehörde möglich, **aber Überzäunungen, z.B. mit Leinen untersagt, -->Fallenwirkung auf Vögel**

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

T 2: ohne Ertragsvorgabe, Artenschutz und Lebensräume, Teichbodenvegetation, Brutteiche

Ziele:

Erhaltung der Teichbewirtschaftung mit ihrer Doppelfunktion für **Fischwirtschaft** und Gemeinwohl (**Naturschutz**, Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Wasserhaushalt) → Erhaltung Lebensgemeinschaften der Teiche in ihrer Vielfalt

- Sicherung der spezifischen Anforderungen von Arten und Gesellschaften der Teichbodenvegetation (z.B. Strandlingsfluren und Zwergbinsengesellschaften) und Sicherung der Bruthabitate von geschützten Vogelarten durch längere Phasen der Trockenlegung (Stauhaltungsstufen St1, St2, St3)
- Stauhaltungsvarianten mit Frühjahrsbespannung oder winterlicher Wasserführung (St4 und St5) ermöglichen das Laichen frühlaichenden Amphibien, wie z.B. der Erdkröte und verschiedenster Wasserinsekten (z.B. Libellen)

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

T 2: ohne Ertragsvorgabe, Artenschutz und Lebensräume, Teichboden-vegetation, Brutteiche

Förderverpflichtungen

- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten
- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen (mindestens 30 kg/ha; bei N0/Nv keine Mindestbesatzvorgabe)
- keine Düngung außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1- Teichen
- Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr mit Kalkmergel oder max. 50 kg/ha Branntkalk als Wasserkalkung*)

*) Ausnahmen zu Kalkung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Förderverpflichtungen (Fortsetzung)

- Graskarpfen* bis zu einer maximalen Abfischmenge von 80 kg/ha, G0/Gv uneingeschränkt möglich
- Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischung (mit Wasser gefüllte Behälter, Personal)

Kalkulation

- Für die ersten 20 ha: Mehraufwand Pflege- Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen, Schilfschnitt, Düngungsverzicht, Bergung Amphibien, Wildfische
- Ab > 20 ha: Düngungsverzicht, Bergung Amphibien, Wildfische

Zuwendungsbetrag 360 EURO/ha für die ersten 20 ha je Schlag, 138 EURO/ha für jeden weiteren ha je Schlag

*Ausnahmen zum Graskarpfenbesatz sind bei extremer Verkrautung nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde 1 x im VZ möglich.

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

T 3: mit Ertragsvorgabe, (T 3a ohne Raubfischbesatz, T 3b ohne Welsbesatz)

Naturschutzfachliche Zielstellungen analog zu T 4a

Förderverpflichtungen:

- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten
- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen (mindestens 30 kg/ha; bei N0/Nv keine Mindestbesatzvorgabe)
- keine Düngung außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1- Teichen
- Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr mit Kalkmergel *)
- kein Besatz mit Graskarpfen außer G0/Gv **)

*Ausnahmen Kalkung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

**Ausnahmen zum Graskarpfenbesatz sind bei extremer Verkrautung nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde 1 x im VZ möglich.

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

T 3: mit Ertragsvorgabe, (T 3a ohne Raubfischbesatz, T 3b ohne Welsbesatz) **Förderverpflichtungen (Fortsetzung)**

- Ertrag max. 400 kg Nutzfische je ha Schlagfläche pro Abfischung
- Kein Besatz **mit Raubfischen (T 3a)** / kein Besatz **mit Wels* (T 3b)**
- Nur Zufütterung mit Getreide und Leguminosen (Mischfuttermittel zur Erhaltungsfütterung im Winter)

Kalkulation

- Für die ersten 20 ha: Ertragsausgleich einschließlich Raubfisch/Welsverzicht), ↑ Mehraufwand Pflege- Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen, ↑ Schilfschnitt, Düngungsverzicht, Bergung Amphibien, Wildfische
- Ab > 20 ha: Ertragsausgleich einschließlich Raubfisch/Welsverzicht, Düngungsverzicht, Bergung Amphibien, Wildfische

Zuwendungsbetrag T3a/T3b 583 bzw. 577 EURO/ha für die ersten 20 ha je Schlag, 197 bzw. 193 EURO/ha für jeden weiteren ha je Schlag

*) andere Raubfische nur als Nebenfischarten

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Tbio: Biokarpfen (Tbio a ohne Ertragsvorgabe , Tbio b mit Ertragsvorgabe)

Ziel: naturschutzfachliche Ziele von T2 und T3 Produktion von Biokarpfen

Förderverpflichtungen

- ökologische Karpfenproduktion nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes
 - die Vorlage des Ökozertifikates bzw. des Kontrollvertrages als Nachweis für die Teilnahme am Ökokontrollverfahren zum Teilnahmeantrag.
 - Bestätigung der biologisch bewirtschafteten Teiche (Schläge gemäß Flächenverzeichnis) von der zuständigen Ökokontrollstelle
 - Jährliche Vorlage des Öko-Kontrollblattes.

Kalkulation

Tbio a : erhöhte Futterkosten, erhöhte Satzfishkosten: **Zuwendungsbetrag 120 EUR/ha**

Tbio b : erhöhte Futterkosten, erhöhte Satzfishkosten, zusätzlicher Ertragsausgleich,
Zuwendungsbetrag 165 EUR/ha

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

- **Stauhaltung:**
- St1) Trockenlegung nach Abfischung im Frühjahr für mindestens 6 Wochen; keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche, vor Neubespannung ist Mulchen/Grubbern möglich
- St2) nach Abfischung im Herbst mindestens bis 1. Juni des Folgejahres Trockenlegung für Teilbereiche, langsamer Anstau vor 1. Juni möglich, soweit trockene Bereiche verbleiben, keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche, vor Neubespannung ist Mulchen/ Grubbern möglich
- **neu St3) Sömmerung:** Trockenlegung nach Abfischung im Herbst bis zum Herbst des Folgejahres (Sömmerung), **Zahlung einmalig im Verpflichtungszeitraum, Mulchen und Grubbern vor dem Wiederbespannen** möglich

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

- St4) Beginn Teichbespannung spätestens am 1. März des Folgejahres
- St5) sofortiger Wiederaanbau nach Abfischen, Staubretter im Ablasswerk und Zulauf ermöglichen (Staufähigkeit ist herzustellen)

*) Ausnahmen zur Stauhaltung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

St 3 - Sömmerung

- Zielstellung: Anpassung an den Klimawandel
- Mit der geplanten Trockenlegung einzelner Teiche einer Teichgruppe kann das insgesamt zur Verfügung stehende Wasser effizienter für die verbleibenden Teiche genutzt werden. Gleichzeitig erlaubt die Trockenlegung Maßnahmen der Teichhygiene, die einen Abbau des Teichschlammes durch Mineralisierung befördern.
- Die Sömmerung als Teichpflege- und Teichhygienemaßnahme basiert dabei auf einer 12monatigen Trockenlegung, die nach dem Abfischen im Herbst startet (Förderverpflichtung „Trockenlegung nach Abfischung im Herbst bis zum Herbst des Folgejahres“), da bereits über Winter durch Einwirkungen des Frostes Abbauprozesse in Gang gesetzt werden und der Aufwuchs einer Vegetation ab zeitigem Frühjahr unterstützt wird. Außerdem kann so eine bessere Befahrbarkeit des Teichbodens für weitere Pflegemaßnahmen oder den gezielten Anbau von Pflanzen (z.B. Blühflächen) sichergestellt werden.

St 3 - Sömmerung

- Die Sömmerung ist somit eine gezielte Maßnahme, die geplant ablaufen soll. Aus diesem Grund sind der erhöhte Aufwand für die Durchführung dieser Maßnahme und ein Anteil für die Ertragseinbuße in die Kalkulation einer Aufwandsentschädigung eingeflossen. (**Zuwendungsbetrag: 575 EUR/ha für die ersten 20 ha je Schlag**)
- Da im Jahr der Inanspruchnahme der Stauhaltungsvariante St3 keine Bewirtschaftung stattfindet, wird keine Zuwendung für die Maßnahmen T 2, T 3a, T 3b und T 4a, aber eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- die Beantragung und Durchführung einer Sömmerung im 1. Förderjahr (2023) ist nicht möglich, da die Förderverpflichtung „Trockenlegung nach Abfischen im Herbst“ retrospektiv nicht geprüft werden kann.

Wechsel Stauhaltung:

Neu → Kombination/Wechsel von Stauhaltungsvarianten in Abhängigkeit vom Fachziel. Ein Wechsel der attribuierten Stauhaltungsvarianten im laufenden Verpflichtungsjahr **ist nach Anzeige** bei der zuständigen Bewilligungsbehörde möglich.

Ziel: Flexibilisierung/Anpassung an den Klimawandel

Ein Wechsel wird naturschutzfachlich nur zwischen den am Feldblock attribuierten Stauhaltungsvarianten möglich sein.

Fördertechnisch sind dafür ggf. Terminvorgaben für die Anzeige des Wechsels erforderlich. Dazu wird ein Informationsblatt erstellt.

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

■ Pflege- und Sicherungsmaßnahmen:

■ Neu → Schilfschnitt

Eine dauerhafte Erhaltung offener Wasserflächen durch Schilfschnitt bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrichtgürtels ist sicherzustellen. Bei wirtschaftlicher Nutzung der Teiche (T 1 – T 3) ist die Teichnutzfläche zu erhalten (überwiegender Anteil der offenen Wasserfläche), bei Naturschutzteichen (T 4) muss der Anteil offener Wasserflächen mindestens 25 % betragen.

- Ein abschnittsweiser Schilfschnitt ist generell im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde möglich
- Zwischen 1. März und 30. September ist ein abschnittsweiser Schilfschnitt nur nach erteilter Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde ausführbar.